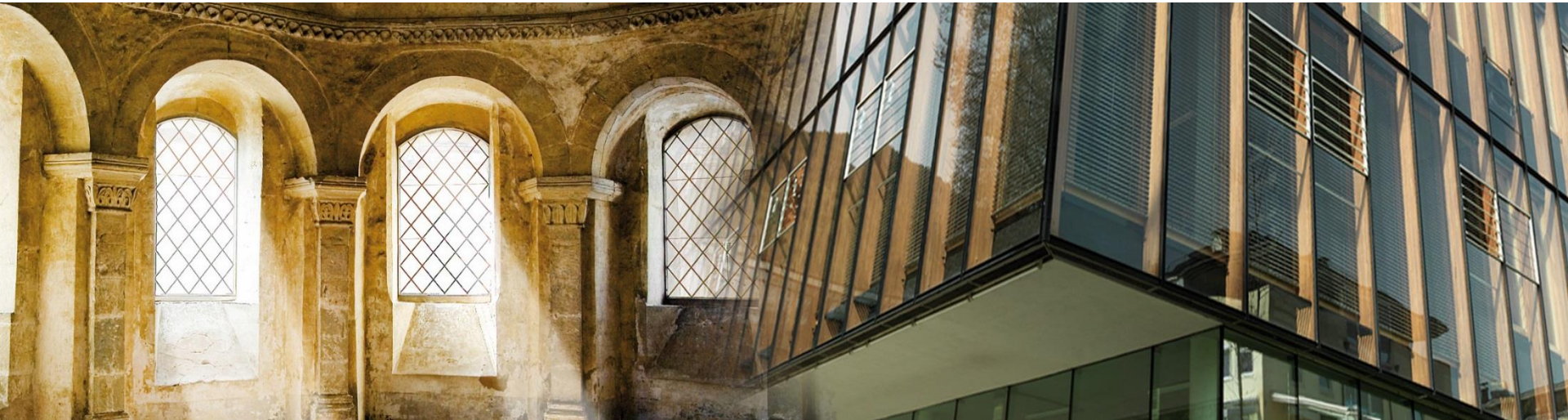


7. Internationales Symposium Restrukturierung

Jahreskonferenz 2018



Insolvenzrecht aktuell

Dr. Bernhard Schatz

Allgemeines

- mit IRÄG 2017 wurde IO um sechsten Teil „Konzern“ erweitert
- zwei neue Bestimmungen
 - **§ 180b IO** verweist auf die Zusammenarbeit und Kommunikation gemäß Art. 56 bis 60 EulnsVO 2015 und die Koordinierung gemäß Art. 61 bis 77 EulnsVO 2015
 - **§ 180c IO** regelt vom Gericht und Gläubigerausschuss zustimmungspflichtige Maßnahmen

Anwendungsbereich

- Betrifft Unternehmensgruppen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von zumindest
 - zwei Mitgliedern in Österreich eröffnet wurde oder
 - zwei Mitgliedern in Österreich und einem Mitglied in einem Drittstaat eröffnet wurde
- Gruppenmitglieder, über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sind nicht erfasst

Begriff der Unternehmensgruppe

- Definition des Art 2 Z 13 EuInsVO 2015
 - Mutterunternehmen und alle seine Tochterunternehmen
- Mutterunternehmen
 - Konsolidierter Abschluss gem. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (15) (Konzernabschluss iSd § 244 UGB) oder
 - kontrolliert unmittelbar oder mittelbar ein oder mehrere Tochterunternehmen, Stimmenmehrheit ausreichend (Art 2 Z 14 S 1 EuInsVO 2014)
- Im Zweifel entscheidet das Insolvenzgericht über die Anwendung der §§ 180b ff IO

Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern

- Verwalter = Insolvenzverwalter / Sanierungsverwalter / im Rahmen seiner Befugnis zur Verwaltung der Masse wohl auch der Schuldner mit Eigenverwaltung
- Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Verwalter ist verpflichtend
- relevante Informationen austauschen (Schutz vertraulicher Informationen)
- Verwalter kann in jedem Verfahren gehört werden
- unter bestimmten Voraussetzungen kann die Aussetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwertung der Masse in jedem Verfahren beantragt werden

Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern

- Übertragung und Verteilung von Befugnissen auf einen anderen Verwalter – Zustimmungspflicht gemäß § 180c IO
- Koordinierung der Verwaltung, Unternehmensfortführung oder eines geordneten Verkaufsprozesses
- Zusammenarbeit in beliebiger Form (Vereinbarungen, Verständigungen, etc.)
- Schranke der Zusammenarbeit – Handeln gegen „wesentliche“ Interessen des eigenen Insolvenzverfahrens ist nicht erzwingbar

Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Verwaltern und Gerichten

- direkte Kommunikation zwischen dem Verwalter des einen und dem für das andere Gruppenmitglied zuständigen Gerichts
- Koordinierung bei der Bestellung von Verwaltern zwischen den Gerichten

Gruppen Koordinationsverfahren

- Bestellung eines unabhängigen Koordinators
 - Empfehlungen und Vorschläge
 - nicht bindend für Verwalter
- Innerstaatliche Praxisrelevanz?

Zusammenfassung

- Im Konzern gilt weiterhin das Trennungsgebot (vgl RIS-Justiz RS0127329)
- Verwalter sind weiterhin unabhängig im Interesse der Gläubiger des Schuldners tätig
- Möglichkeit der geordneten Konzerninsolvenz, insbesondere bei Mutter-Tochterinsolvenzen – Weggang von „Verwertungswettlauf“

Ihr Vortragender



Dr. Bernhard Schatz

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH

Hauptplatz 9-13 | 2500 Baden | Austria

+43-2252-209899-0

www.bpv-huegel.com